

PZ

Verbandsversammlung AZV „Elbe-Floßkanal“

Beschlussvorlage

Bv.Nr.02-2022

zur Vorberatung:			
zur Beschlussfassung	X		
Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
der Verbandsversammlung	25.05.2022	X	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer

Sachbearbeiter: Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Kostenstelle:

Sachkonto:

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung über den Bericht der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2011-2020

Beschlussnummer - 2022 zu BV 02-2022:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes für die Jahre 2011 - 2020 zur Kenntnis.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

Veranschlagung

(im Liquiditätsplan 2022)

(im Erfolgsplan 2022) **EUR**

BV -Nr. 02-2022 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3

Anzahl der anwesenden Gemeinden:

Anzahl der Gesamtstimmen: 3

Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: Glaubitz Nünchritz Zeithain

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung
2. Auszug Prüfbericht v. 05.01.2022 (S. 1-4; 8-25)
3. Entwurf Stellungnahme AZV

Unterschriftenleistung:

Verbandsvorsitzender

1.Urkundsperson

2.Urkundsperson

Anlage 1 zur BV- Nr. 02 – 2022

Das St. Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat den Verband für die Wirtschaftsjahre 2011-2020 geprüft.
Die Erhebungen fanden von April bis Juli 2021 statt. Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Die Verbandsversammlung ist über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsberichtes schriftlich zu unterrichten. Dies erfolgt mit dieser Vorlage.

Die Prüfungsfeststellungen sind in Anlage 2 ersichtlich. Die vorgesehene Stellungnahme des Verbandes wird in Anlage 3 aufgezeigt.

Auf Verlangen kann jeder Vertreter in der Verbandsversammlung den vollständigen Prüfungsbericht einsehen.

Anlage 1 Bv 02-2022

STAATLICHES
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
WURZEN



Freistaat
SACHSEN

Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

**des Abwasserzweckverbandes
"Elbe-Floßkanal"**

Wirtschaftsjahre 2011 bis 2020

**Prüfungsbericht gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 109 Abs. 4
Satz 1 SächsGemO**

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Kantstraße 1
04808 Wurzen

Telefon: +49 3425 8566-0
Fax: +49 3425 8566-60

E-Mail": poststelle@wurzen.srh.sachsen.de

-
- Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	5
Vorblatt	7
I Vorbemerkungen	8
1 Prüfungsdurchführung	8
2 Anwendbares Recht	8
3 Umgang mit den Prüfungsfeststellungen	8
II Prüfungsergebnisse	10
1 Finanzanalyse	10
1.1 Allgemeines	10
1.2 Vermögenslage	10
1.3 Ertragslage	11
1.4 Liquidität	11
1.5 Kostendeckung	11
1.6 Kredite und Verschuldung	12
1.7 Mittelfristige Finanzplanung	12
1.8 Chancen / Risiken des AZV	13
1.9 Gesamtbeurteilung	14
2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	14
2.1 Örtliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen	14
2.2 Überörtliche Prüfung	14
3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	15
3.1 Inhalt der Wirtschaftspläne	15
3.2 Feststellung der Jahresabschlüsse, Entlastung des Verbandsvorsitzenden	15
3.3 Aufgaben der örtlichen Prüfung	16
3.4 Inventuren	17
4 Forderungsmanagement	17
4.1 Interne Regelungen	17
4.2 Aufgabenübertragung an den Geschäftsstellenleiter	18
4.3 Einzelwertberichtigung von Forderungen	18
5 Dienstleistungen	19
5.1 Vereinbarung zur technischen Betriebsführung	19
5.2 Vergabe	19
5.2.1 Umsetzung des Wettbewerbsprinzips	19
5.2.2 Beauftragung der Jahresabschlussprüfungen und örtlichen Prüfungen	22
5.3 Fäkalannahmevertrag - Datenschutzrechtliche Bestimmungen	23

6	Gebührenkalkulation - Berücksichtigung von Kostenunterdeckungen	23
III	Erforderliche Stellungnahmen	25
Anlagen		
Anlage 1	Personenbezogene Daten (vertraulich)	
Anlage 2	Entwicklung ausgewählter Bilanzpositionen und -kennzahlen in den Wj. 2015 bis 2019	
Anlage 3	Entwicklung ausgewählter Ertrags- und Aufwandspositionen und damit zusammenhängender Kennzahlen in den Wj. 2015 bis 2019	
Anlage 4	Entwicklung der Liquiditätskennzahlen in den Wj. 2015 bis 2019	

Vorblatt

Zweckverband	Abwasserzweckverband "Elbe-Floßkanal"	
Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt Landkreis Meißen	
Einwohnerzahl am	30.06.2011	14.100
	30.06.2020	13.511
Verbandsvorsitzender	Herr Barthold	
Örtliche Rechnungsprüfung	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	
Verbandsgründung	14.06.2002	
Verbandsmitglieder	Gemeinde Glaubitz Gemeinde Nünchritz Gemeinde Zeithain	
Ausnutzungsgrad zum Anschluss- und Benutzungszwang	100 %	
Anschlussgrad an die örtliche Kläranlage	KA Nünchritz (100 %) KA Weißig (58 %) KA Baustoffindustriepark Zeithain (56 %)	
Aufgabenerledigung	eigenständig (kaufmännische Betriebsführung), Betriebsführer (technische Betriebsführung)	

I Vorbemerkungen

1 Prüfungsdurchführung

Das StRPrA Wurzen hat im Auftrag des SRH gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG den Abwasserzweckverband "Elbe-Floßkanal" (folgend AZV) in den Wj. 2011 bis 2020 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Wj. lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 26.04.2021 bis 23.07.2021 mit Unterbrechungen statt. Nach Erhalt des Arbeitspapiers verzichtete der AZV auf ein Abschlussgespräch und gab hierzu mit Schreiben vom 22.10.2021 Hinweise.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

2 Anwendbares Recht

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Soweit sich die Anwendbarkeit der SächsGemO, der SächsKomHVO oder der SächsKomKBVO aus § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1, aus § 58 Abs. 1 oder aus § 59 Abs. 3 SächsKomZG ableitete, ist nachstehend zur Vereinfachung der Darstellung die verweisende Vorschrift nicht jeweils mit angegeben. Gleiches gilt für § 1 Abs. 1 SächsVergabeG (2002) / § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO (2003, 2009) und § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 SächsVergabeG (2013), soweit diese die Anwendung der VOL, VOB und VOF vorschrieben.

Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, sind auf Kommunalabgaben die in § 3 Abs. 1 SächsKAG genannten Paragrafen der AO nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 SächsKAG sinngemäß anzuwenden. Zur besseren Lesbarkeit wurde ebenfalls darauf verzichtet, die Verweisungsnorm jeweils anzuführen.

3 Umgang mit den Prüfungsfeststellungen

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 47 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat der AZV innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat er mitzuteilen, ob er den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob er die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn der AZV eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Wurzen der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Der AZV hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu

prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen des AZV gegenüber Dritten gefordert wird, hat der AZV eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche des AZV gegenüber Dritten, hat der AZV das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 1, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Allgemeines

Der AZV hat nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung die Aufgabe, die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne von § 48 SächsWG im Verbandsgebiet durchzuführen. Die Errichtung und Unterhaltung ausschließlich der Ableitung von Straßenwasser dienender Anlagen bleibt weiter Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden übertragen die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 50 Abs. 1 und Abs. 2 SächsWG auf den Zweckverband. Gemäß § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung kann sich der AZV zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der AZV verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht (vgl. § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung).

Der AZV unterhielt insgesamt vier Kläranlagen. Hauptkläranlage im Verbandsgebiet war die Kläranlage in Nünchritz. Weitere drei kleine Kläranlagen (bis 200 Einwohner) standen im OT Weißig der Gemeinde Nünchritz, im Baustoffindustriepark Zeithain und im OT Gohlis der Gemeinde Zeithain.

Das Verbandsgebiet war in zwei anlagenbezogene Entsorgungsgebiete getrennt: Nünchritz (Verbandsgebiet außer OT Weißig der Gemeinde Nünchritz) und Weißig (OT Weißig der Gemeinde Nünchritz).

Die technische Betriebsführung der Verbandsanlagen erfolgte im Prüfungszeitraum durch den Zweckverband „Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa“.¹

Die Wirtschaftsführung des AZV erfolgte im Prüfungszeitraum gemäß § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (vgl. § 58 Abs. 2 SächsKomZG).

1.2 Vermögenslage

In der Anlage 2 hat das StRPrA Wurzen die Entwicklung ausgewählter Bilanzpositionen und -kennzahlen in den Wj. 2015 bis 2019 auf der Grundlage der jeweils festgestellten Jahresabschlüsse dargestellt.

Das Eigenkapital des AZV war in den Wj. 2015 bis 2019 von rd. 16.895 T€ (zum 01.01.2015) auf rd. 17.790 T€ (zum 31.12.2019) gestiegen. Wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Eigenkapitals hatte die Bildung zweckgebundener Rücklagen. Diese stiegen ab dem Wj. 2015 kontinuierlich an und erreichten zum 31.12. 2019 einen Wert von rd. 16.220 T€. Grund für den Anstieg war insbesondere die Neuveranlagung von Abwasserbeiträgen, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 27 Abs. 1 SächsEigBVO der Rücklage zugeführt wurden. Dementsprechend stieg die Eigenkapitalquote von rd. 50,65 % (zum 01.01.2015) auf rd. 54,41 % (zum 31.12.2019).

Ursächlich für die Jahresverluste ab dem Wj. 2017 waren im Wesentlichen verringerte Umsatzerlöse durch die zeitnahe Verbuchung gebührenrechtlicher Überdeckungen aus den Nachkalkulationen. Die Jahresverluste wurden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Den im Anlagevermögen im Zeitraum der Wj. 2015 bis 2019 zu verzeichnenden Zugängen i. H. v. rd. 2.551 T€ standen Abschreibungen i. H. v. rd. 4.617 T€ und Abgänge i. H. v. rd. 266 T€ gegenüber, sodass sich der Wert des Anlagevermögens zum 31.12.2019 auf rd. 28.073 T€ verringerte. Bedingt durch die Wertverringerung des Anlagevermögens und den Anstieg des Eigenkapitals erhöhte sich der Anlagendeckungsgrad I von rd. 55,91 % (zum

¹ Vgl. Vereinbarung vom 09.12.2009, zuletzt geändert am 14.03.2011.

01.01.2015) kontinuierlich auf rd. 63,37 % (zum 31.12.2019). Der Anlagendeckungsgrad II, der zusätzlich das langfristige Fremdkapital sowie empfangene Ertragszuschüsse (Sonderposten) in die Betrachtung einbezieht, erhöhte sich von rd. 104,28 % (zum 01.01.2015) auf rd. 109,81 % (zum 31.12.2019). Damit konnte das Anlagevermögen des AZV vollständig durch Eigenkapital, langfristiges Fremdkapital und empfangene Ertragszuschüsse gedeckt werden.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalteten u. a. Rückstellungen für den Gebührenausgleich, für die Schlammensorgung, für die Abwasserabgabe sowie für die Jahresabschlussprüfung.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten verbuchte der AZV im Wesentlichen gestundete Abwasserabgaben und Gebührenüberdeckungen, welche aufgrund der Nachkalkulation/-berechnung ermittelt wurden.

1.3 Ertragslage

Die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen und damit zusammenhängende Kennzahlen entwickelten sich im Zeitraum der Wj. 2015 bis 2019 wie in Anlage 3 dargestellt.

In den Wj. 2017 bis 2019 reichten die jährlichen ordentlichen Erträge nicht aus, um die jährlichen ordentlichen Aufwendungen zu decken. Die Wj. 2017 bis 2019 endeten jeweils mit einem Jahresverlust, der durch Beschluss der Verbandsversammlung auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Die Jahresgewinne in den Wj. 2015 i. H. v. rd. 94 T€ und 2016 i. H. v. rd. 13 T€ wurden ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren stellten die wesentliche Einnahmequelle des AZV im Prüfungszeitraum dar. Laut den Verbrauchsabrechnungen stiegen die Umsatzerlöse von rd. 1.343 T€ im Wj. 2015 auf rd. 1.456 T€ im Wj. 2019 an. Trotz des Anstiegs der Umsätze aus den Verbrauchsabrechnungen sanken die gesamten Umsatzerlöse im Zeitraum der Wj. 2015 bis 2019 um 11,65 % auf rd. 1.267 T€. Ursächlich für die Verringerung der Umsatzerlöse war die jährliche Einstellung der Gebührenüberdeckungen aus den Nachkalkulationen/-berechnungen in die Rückstellungen für den Gebührenausgleich.²

Sonstige betriebliche Erträge erzielte der AZV in den Wj. 2015 bis 2019 aus der Auflösung passivierter Sonderposten, aus Wertberichtigungen, aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Versicherungen und Gewährleistungsverträgen sowie aus Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Die Personalaufwendungen sind in den Wj. 2015 bis 2019 von rd. 245 T€ auf rd. 153 T€ gesunken. Dementsprechend reduzierte sich die Personalaufwandsquote von 13,12 % im Wj. 2015 auf 8,68 % im Wj. 2019. Grund dafür waren eine Langzeiterkrankung sowie die Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitstellen im Wj. 2017.

1.4 Liquidität

Die Liquidität war in den Wj. 2015 bis 2019 ganzjährig gesichert. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden. Ausweislich der Liquiditätskennzahlen (vgl. Anlage 4) waren die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel gedeckt.

1.5 Kostendeckung

Im Prüfungszeitraum erfolgten Gebührenkalkulationen für die Zeiträume 2011-2015, 2016-2019 und 2020-2023.

² Im Wj. 2019 wurde die Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation/-berechnung 2019 i. H. v. 272,32 T€ in die Verbindlichkeiten eingestellt.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorherigen Kalkulationszeiträumen wurden zu Gunsten bzw. zu Lasten des gleichen Gebührentatbestandes vorgetragen. Ausgenommen hiervon war die Kostenunterdeckung der Teilleistung Kanalbenutzung i. H. v. rd. 81 T€ aus der Nachkalkulation/-berechnung 2006-2009. Hierzu wurde erklärt: „Auf den Ausgleich der bei der Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Kanalbenutzung ohne Reinigung) entstandenen Kostenunterdeckung soll verzichtet werden, da diesbezüglich ohnehin zukünftig erhebliche Kostensteigerungen zu erwarten sind.“³ In den nachfolgenden Kalkulationszeiträumen wurden die Kostenunterdeckungen der Teilleistung Kanalbenutzung (Nachkalkulation/-berechnung 2011-2014: 10,1 T€; Nachkalkulation/-berechnung 2015-2018: rd. 16,7 T€) anteilig berücksichtigt, weil die Gebührenzahler, die in der Vergangenheit diese Teilleistung der Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen haben, zwischenzeitlich zum Teil an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wurden.⁴

Die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2016 bis 2019 erfolgte Nachberechnung für den Zeitraum 2011 bis 2014 ergab für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung OT Weißig eine Kostenunterdeckung von rd. 14,6 T€. Entsprechend der Gebührenkalkulation 2011 bis 2015 wurde hierfür ein kostendeckender Gebührensatz von 8,12 €/m³ ermittelt. Die Verbandsversammlung setzte einen Gebührensatz von 4,30 €/m³ bzw. ab 01.07.2013 von 5,85 €/m³ sowie Grundgebühren von 5,79 € je Monat und Wasserzähler⁵ in der Gebührensatzung fest.⁶ Zum Ausgleich der Kostenunterdeckung wird auf die Ausführungen unter TNr. II 6 verwiesen.

1.6 Kredite und Verschuldung

Die Kreditverbindlichkeiten des AZV sind in den Wj. 2015 bis 2019 kontinuierlich von rd. 1.905 T€ (zum 01.01.2015) auf rd. 1.293 T€ (zum 31.12.2019) gesunken. Somit nahm auch die Pro-Kopf-Verschuldung in den Jahren 2015 bis 2019 von rd. 142 € (Einwohnerstand zum 30.06.2014: 13.430) auf rd. 94 € (Einwohnerstand zum 30.06.2019: 13.806) ab. Ab dem Wj. 2016 erfolgten keine Kreditneuaufnahmen, da die Investitionsmaßnahmen entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept im Laufe des Jahres 2016 abschließend realisiert werden konnten.

1.7 Mittelfristige Finanzplanung

Ausweislich des Wirtschaftsplans 2020 sollte sich die Haushaltslage des AZV bis 2023 wie folgt entwickeln (zum 31.12. des jeweiligen Jahres):

³ Vgl. Gebührenkalkulation 2011 bis 2015, S. 21.

⁴ Vgl. Gebührenkalkulation 2016 bis 2019, S. 18.

⁵ Bei einer Wasserzählergröße bis Qn 2,5. In der bis 30.06.2013 geltenden Abwasserbeseitigungssatzung für den OT Weißig war zudem eine Grundgebühr i. H. v. 11,58 € je Monat und Wasserzähler bei einer Wasserzählergröße von Qn 2,51 bis 6 festgesetzt.

⁶ Vgl. Beschluss-Nr. 44-2007 und Nr. 14-2013.

	Wj.	2020	2021	2022	2023
in T€					
Umsatzerlöse		1.839	1.811	1.732	1.789
Sonstige betriebliche Erträge		433	438	441	387
Zinsen und ähnliche Erträge		4	17	29	42
= ordentliche Erträge		2.276	2.266	2.201	2.217
Materialaufwand		1.021	913	847	824
Personalaufwand		189	196	202	208
Abschreibungen		909	913	919	823
Sonstige betriebliche Aufwendungen		103	105	109	115
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		19	18	19	20
Steuern		0	0	0	0
= ordentliche Aufwendungen		2.240	2.144	2.096	1.990
Jahresgewinn		35	122	106	227

Nach der mittelfristigen Finanzplanung sollte es dem AZV bis einschließlich dem Wj. 2023 möglich sein, die jährlichen Aufwendungen durch die jährlichen Erträge vollständig zu decken. Mit der Gebührenkalkulation für die Wj. 2020 bis 2023 wurden höhere Gebührensätze festgelegt.

Nach den Angaben im Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2020 sollen zukünftige Investitionen auf die Erhaltung und Sanierung des Kanalnetzes sowie der Kläranlagen ausgerichtet sein. Vereinzelt seien Neuerschließungen in Baulücken und Bebauungsplangebieten vorgesehen. Der AZV plante in den Jahren 2020 bis 2023 keine Kreditaufnahmen. Durch weitere Kredittilgungen soll sich der Schuldenstand bis Ende 2023 auf rd. 1.020 T€ bzw. rd. 75 €/EW (Einwohnerstand zum 30.06.2020: 13.511) reduzieren.

Laut Liquiditätsplanung ist die Zahlungsfähigkeit des AZV im gesamten Finanzplanungszeitraum sichergestellt.

1.8 Chancen / Risiken des AZV

Entsprechend dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 hat der AZV die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2016 vollständig abgeschlossen. Zukünftige Investitionen zielen auf die Sanierung der Bestandsanlagen sowie den Neuanschluss einzelner Baugrundstücke.

Als Betriebsrisiko definierte der AZV die anhaltende Erhöhung der Stromkosten, die sich dauerhaft zu Lasten der Gebührenzahler auswirken wird. Auch die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sieht der AZV als Risiko, da mit „Strafzinsen“ (Verwahrentgelten) für Geldvermögen zu rechnen ist. Geänderte Rahmenbedingungen für die Klärschlammensorgung und ungenügende Verbrennungskapazitäten haben zur Folge, dass sich die Entsorgungskosten je Tonne Klärschlamm mehr als verdoppeln. Der AZV wolle Möglichkeiten der Kostenminimierung, z. B. durch regionale Kooperationen bei der Klärschlammertrocknung, prüfen.

Im Übrigen sieht der AZV bis auf die Entwicklung der Klärschlammensorgung keine Risiken, die den Bestand des Verbandes gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinflussen könnten.

1.9 Gesamtbeurteilung

Ausweislich des kommunalen Frühwarnsystems des SMI wurde die Haushaltslage des AZV für die Wj. 2015 bis 2021 durchgehend als stabil (Kategorie „A“) beurteilt; es bestanden keine latenten Risiken.

Aus Sicht des StRPrA Wurzen war die Leistungsfähigkeit des AZV im Prüfungszeitraum uneingeschränkt gegeben.

Auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2023 wird die Wirtschaftslage des AZV als fortwährend stabil eingeschätzt.

2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

2.1 Örtliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen

Im geprüften Zeitraum waren Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der örtlichen Prüfung sowie der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragt.

Aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 ergaben sich folgende Beanstandungen:

- nicht fristgerechte Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse,
- keine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals im Wj. 2015,
- fehlender Beschluss der Verbandsversammlung bei Hingabe eines Darlehens im Wj. 2016,
- verspätete Vorlage der Haushaltssatzung 2015 bei der RAB.

Die Prüfungen der vorgelegten Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 haben aus Sicht der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Es wurden jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Die Jahresabschlüsse entsprachen demnach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen Festsetzungen. Sie vermittelten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung jeweils ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV; die Lageberichte standen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermittelten insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und gaben Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wieder.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechenden Prüfungsberichte verwiesen.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO berücksichtigte das StRPrA Wurzen bei der überörtlichen Prüfung die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen.

2.2 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des AZV hatte sich auf die Wj. 2005 bis 2010 erstreckt. Es wird auf den Prüfungsbericht vom 29.10.2013, Az. 2-14627190ZAW610-12.3-1/1, verwiesen. Die RAB bestätigte mit Schreiben vom 10.07.2014 den Abschluss der Prüfung.

Der AZV hat dennoch folgende Beanstandungen der letzten überörtlichen Prüfung weiterhin nicht beachtet:

Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzungen der Wj. 2015 bis 2020 wurden der RAB weiterhin verspätet vorgelegt (vgl. TNr. IV 1.1 des o. g. Prüfungsberichts vom 29.10.2013).

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der RAB vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Wj. vorliegen.

Feststellung der Jahresabschlüsse

Auch bei den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 hat der AZV jeweils die Frist zur Feststellung nicht eingehalten (vgl. TNr. IV 1.3 des o. g. Prüfungsberichts vom 29.10.2013).

Nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO (2014) ist der Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wj. festzustellen.

Folgerung:

Die o. g. Vorschriften sind künftig einzuhalten.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Inhalt der Wirtschaftspläne

Die Erfolgspläne enthielten nicht alle erforderlichen Angaben. Es fehlten regelmäßig die Erläuterungen bei erheblichen Abweichungen der veranschlagten Erträge und Aufwendungen gegenüber den Vorjahreszahlen. Beispielsweise wurden im Erfolgsplan 2020 die Umsatzsteigerungen beim Transport von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (100 % gegenüber dem Vorjahr) sowie die Steigerung der Aufwendungen für fremde Reparaturen und Instandhaltung der technischen Anlagen und Maschinen (rd. 61 % gegenüber dem Vorjahr) nicht erläutert.

Auch in den Liquiditätsplänen wurden erhebliche Abweichungen gegenüber den Vorjahren nicht erläutert. So fehlten zum Beispiel im Liquiditätsplan 2020 Erklärungen zur Abweichung der Aufwendungen aus Forderungsverlusten (+ 3.650 €) gegenüber dem Vorjahr (- 36 €).

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO sind im Erfolgsplan erhebliche Abweichungen gegenüber den Vorjahreszahlen zu erläutern. Dasselbe gilt entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO für den Liquiditätsplan.

Folgerung:

Die Wirtschaftspläne sind künftig unter Berücksichtigung der o. g. Vorschriften und Hinweise aufzustellen.

3.2 Feststellung der Jahresabschlüsse, Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung beschloss jeweils im Block neben der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresergebnisses zugleich auch über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 7 der Verbandssatzung).⁷ Bei den Beschlussfassungen war der Verbandsvorsitzende jeweils anwesend und stimmte auch mit ab.

⁷ Z. B. Sitzungen der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 (Beschluss-Nr. 14-2019) und 30.09.2020 (Beschluss-Nr. 07-2020).

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBG (bis 2013) bzw. § 34 Abs. 1 Nr. 2 SächsEigBVO (2014) fest und hat über die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen; versagt sie die Entlastung, hat sie dafür die Gründe anzugeben. Nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung führt der AZV seine Geschäfte in Anwendung von § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass u. a. an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKomZG).

An der Abstimmung darf der Verbandsvorsitzende aufgrund Befangenheit nach § 56 Abs. 2 Satz 4 SächsKomZG i. V. m. §§ 58, 20 Abs. 1 SächsGemO weder beratend noch entscheidend mitwirken. Wer an der Beratung oder Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO). Ein Beschluss ist vorbehaltlich der Heilungsregelungen des § 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3 SächsGemO rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 oder Abs. 4 SächsGemO verletzt worden sind (§ 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO).

Auf § 9 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des AZV sowie die Ausführungen im Jahresbericht 2020 des SRH, Teil B, Beitrag Nr. 23, Pkt. 2.4.3, S. 236 f., wird verwiesen.

Da die Feststellung von Jahresabschlüssen und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden unterschiedliche Beschlussgegenstände darstellen, bedarf es jeweils separater Beschlussfassungen der Verbandsversammlung. Die Verbindung mehrerer Abstimmungsgegenstände mit der Folge einer nur einheitlichen Beschlussfassung kann die Willensbildung der Verbandsräte in unzulässiger Weise einschränken.

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Vorschriften und Hinweise zu beachten.

3.3 Aufgaben der örtlichen Prüfung

Die Prüfung der Kassengeschäfte durch die örtliche Rechnungsprüfung war ab dem Wj. 2011 aktenkundig nachgewiesen. Ausweislich der vorgelegten Prüfungsberichte erstreckten sich die Kassenprüfungen auf die Aufgaben nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsGemO. Am 22.08.2016 wurde letztmalig eine unvermutete Kassenprüfung für das Wj. 2015 durchgeführt.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO ist bei der Verbandskasse jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Voraussetzung einer unvermuteten Kassenprüfung ist, dass der Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt ist.⁸ Wird die Prüfung stets im Zusammenhang mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse vorgenommen, so ist das erforderliche „Überraschungsmoment“ nicht gegeben.

Des Weiteren fanden im Prüfungszeitraum keine Prüfungen des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände des AZV statt.

Nach § 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO gehört zu den weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände des AZV. Auf § 17 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO wird verwiesen.

Folgerung:

Der AZV hat sicherzustellen, dass künftig örtliche Prüfungen nach den o. g. Vorschriften durchgeführt werden.

⁸ Vgl. Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Kommentar, § 106, Rdnr. 20.

3.4 Inventuren

Der AZV konnte bis auf eine Lagerbestandsübersicht der Kläranlagen zum 31.12. des jeweiligen Wj. keine Inventuren bzw. Aufstellungen jährlicher Inventare im Prüfungszeitraum nachweisen. Eine entsprechende Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren bzw. Aufstellungen des Inventars hatte der Verbandsvorsitzende nicht erlassen.

Nach § 24 Abs. 1 SächsEigBVO (2014) i. V. m. § 240 Abs. 2 HGB ist für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar im Sinne des § 240 Abs. 1 HGB aufzustellen.

Eine Inventurrichtlinie soll gewährleisten, dass das Vermögen und die Schulden erstmalig und in Folge einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfasst und im Inventar verzeichnet und somit die Voraussetzungen für eine wirklichkeitsgetreue Bewertung geschaffen werden.

Folgerungen:

Künftig sind Inventuren nach den o. g. Vorschriften durchzuführen.

Eine entsprechende Dienstanweisung ist zu erarbeiten.

4 Forderungsmanagement

4.1 Interne Regelungen

Verfahrensweisen zur Stundung von Beiträgen sowie zur Ratenzahlung bei Gebühren regelte der AZV zum einen in der „Dienstanweisung des Verbandsvorsitzenden zur Regelung von Zahlungsmodalitäten im AZV „Elbe-Floßkanal“ vom 15.07.2011 und zum anderen in der seit 01.08.2012 geltenden „Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen“. Nicht geregelt hatte der AZV die Verfahrensweisen bei Niederschlagungen und Erlass von Forderungen.⁹ Auch für die Mahnung von Forderungen fehlten konkrete Regelungen zum Verfahren.

Ebenso konnten schriftliche Festlegungen zur Bewertung von Forderungen einschließlich der Vornahme von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen nicht nachgewiesen werden. So fehlten Angaben über die Einteilung der Forderungen in die Risikoklassen einwandfreie, zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen.

Entsprechende innerdienstliche Anweisungen sind Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomKBVO. Um ein einheitliches Verfahren und eine gleichmäßige Ausübung des Ermessens der Verwaltung zu sichern, sind entsprechende Regelungen des Verbandsvorsitzenden erforderlich. Diese bedürfen nach § 39 SächsKomKBVO der Schriftform.

Auf das Muster „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und die Aussetzung der Vollziehung ...“, Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen, Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Anlage 5, 14. Ergänzung Mai 2010 sowie die in der Kommunalen Kassenzeitschrift Nr. 01/2016 und Nr. 02/2016 veröffentlichten Musterdienstanweisung Mahnverfahren wird verwiesen.

⁹ Zuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen waren in § 8 Abs. 2 Nr. 24 der Verbandssatzung sowie in der „Dienstanweisung zur Regelung der Übertragung von Befugnissen vom Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsstellenleiter zur Ausübung der Dienstgeschäfte im AZV „Elbe-Floßkanal“ vom 21.01.2010 geregelt.

Folgerung:

Im Sinne der Rechtssicherheit hat der Verbandsvorsitzende entsprechende Regelungen zu erlassen.

4.2 Aufgabenübertragung an den Geschäftsstellenleiter

Stundungsbescheide bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen wurden vom Geschäftsstellenleiter unterzeichnet, obwohl hierzu der Verbandsvorsitzende zuständig war (z. B. PK 8888002507, 8888003585).

Gemäß § 13 Abs. 5 der Verbandssatzung erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes übertragen. Die Aufgabenübertragung an den Geschäftsstellenleiter regelte der AZV in der am 01.02.2010 in Kraft getretenen „Dienstanweisung zur Regelung der Übertragung von Befugnissen vom Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsstellenleiter zur Ausübung der Dienstgeschäfte im AZV „Elbe-Floßkanal““. Die Dienstanweisung enthielt keine Regelungen über die Zuständigkeit des Geschäftsstellenleiters für die Gewährung von Stundungen und den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen. Lediglich für die Festsetzung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen bei öffentlich-rechtlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 500 € erfolgte eine Aufgabenübertragung an den Geschäftsstellenleiter (vgl. Nr. 3 letzter Anstrich der o. g. Dienstanweisung).

Folgerung:

Sofern der AZV diesbezüglich eine Aufgabenübertragung an den Geschäftsstellenleiter beabsichtigt, sollte die o. g. Dienstanweisung um entsprechende Regelungen ergänzt werden.

4.3 Einzelwertberichtigung von Forderungen

Der AZV stufte risikobehaftete Forderungen gegenüber Schuldern, die beispielsweise unregelmäßig oder überhaupt nicht zahlten (z. B. PK 8888002507, 8888003585), die sich im Insolvenzverfahren befanden (z. B. PK 8888002523, PK 8888003128) oder bei denen ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde (z. B. PK 8888003974), als zweifelhaft ein. Die zweifelhaften Forderungen wurden am Ende des Wj. zu 100 % einzelwertberichtet. Eine individuelle Prüfung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen nach einer speziellen Risikoeinschätzung der Einbringlichkeit der jeweiligen Forderungen unterblieb.

Die Jahresabschlüsse haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV zu vermitteln (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB). Die Bildung von Wertberichtigungen leitet sich aus dem allgemeinen Bewertungsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB (Vorsichtsprinzip) sowie aus dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB ab, wonach bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens (u. a. Forderungen) Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Forderungen sind zum Nennwert anzusetzen. Auf zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls Einzelwertberichtigungen vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund begegnet die Wertberichtigung aller zweifelhaften Forderungen zu 100 % erheblichen Bedenken. In diesen Fällen ist nicht zu erwarten, dass der Zahlungseingang in jedem Fall ausbleibt. Vielmehr sind bei Einzelwertberichtigungen nur erkennbare und konkret absehbare Ausfallrisiken für die einzelnen Forderungen zu berücksichtigen. Somit ist für jede Forderung einzeln eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.

und der entsprechende Wertberichtigungsbedarf festzustellen. Dies ist hinreichend zu dokumentieren.

Sollten keine konkreten Erkenntnisse zur Höhe des erwarteten Zahlungsbetrages vorliegen, so empfiehlt sich die Festlegung einer internen Bewertungsmatrix (prozentuale Bewertungsabschläge auf Grundlage von Erfahrungswerten).

Auf die Ausführungen unter TNr. II 4.1 wird verwiesen.

Folgerung:

Der AZV hat den Forderungsbestand im o. g. Sinne zu überprüfen und die Wertansätze ggf. zu berichtigen.

5 Dienstleistungen

5.1 Vereinbarung zur technischen Betriebsführung

Die stichprobenartige Prüfung der Abrechnungen des AZV „Oberes Elbtal Riesa“ (technischer Betriebsführer) über das vereinbarte Betriebsführungsentgelt in den Wj. 2019 und 2020 ergab, dass dieser entgegen der Regelung in § 7 Abs. 3 der Betriebsführungsvereinbarung i. d. F. vom 14.03.2011 das Dienstleistungsentgelt i. H. v. jeweils 191.400 € in sechs Raten von je 31.900 € statt den vereinbarten fünf Raten von je 38.280 € dem AZV in Rechnung gestellt hatte. Dies wurde vom AZV auch jeweils so bezahlt. Eine schriftliche Änderung der o. g. Betriebsführungsvereinbarung erfolgte bisher nicht.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsKomKBVO sind jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Feststellung kommt als eigenständige Kontrolle zum Anordnungsverfahren hinzu. Mit ihr soll erreicht werden, dass die verantwortliche Stelle Zahlungsanordnungen nur erteilt, wenn sie zuvor fachkundig geprüft hat, ob der Anspruch oder die Verpflichtung überhaupt in dieser Höhe besteht und zur Zahlung fällig ist. Die Rechnungslegung muss den geltenden Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

Folgerung:

Künftig ist auf eine Rechnungslegung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen hinzuwirken; erforderlichenfalls sind die vertraglichen Regelungen anzupassen.

5.2 Vergabe

5.2.1 Umsetzung des Wettbewerbsprinzips

Entsorgung von Fäkalischlamm und Fäkalien

Der AZV schrieb die Entsorgung von Fäkalischlamm und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Jahr 2013 öffentlich aus. Der mit dem Unternehmen A geschlossene Fäkalannahmevertrag trat am 01.01.2014 in Kraft und endete zum 31.12.2015.¹⁰ Der AZV nahm die einmalige Verlängerungsoption nach § 17 Abs. 3 des Vertrages um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2016 in Anspruch. Im weiteren Verlauf wurde der Fäkalannahmevertrag mit dem Entsorger jeweils um zwei Jahre verlängert, ohne die Leistung neu auszuschreiben.¹¹ Die

¹⁰ Vgl. Fäkalannahmevertrag vom 18.12.2013.

¹¹ Vgl. Fäkalannahmevertrag, 1. Nachtrag vom 24.10.2016 (Laufzeit 01.01.2017 - 31.12.2018), 2. Nachtrag vom 06.12.2018 (Laufzeit 01.01.2019 - 31.12.2020).

Verbandsversammlung stimmte mit Beschluss Nr. 09-2020 vom 30.09.2020 der 3. Änderung des Fäkalannahmevertrages zu. Demnach wurde der Vertrag bis 31.12.2022 erneut verlängert. Eine Verlängerungsklausel war in den jeweiligen Nachträgen nicht vorgesehen.

Nach zunächst stabilen Preisen von 7,25 €/m³ (netto) erfolgte mit dem 2. Nachtrag zum Fäkalannahmevertrag eine Preisanpassung auf 10,01 €/m³ (netto) mit Wirkung ab 01.01.2019. Die Preiserhöhung wurde u. a. mit der allgemeinen Kostensteigerung sowie den zurückgegangenen Entsorgungsmengen von 1.800 m³ auf unter 1.400 m³ begründet. Bis einschließlich dem Wj. 2018 rechnete der Entsorger seine erbrachten Transportleistungen direkt gegenüber dem Benutzungspflichtigen ab. Seit dem Wj. 2019 stellte der Entsorger die erbrachten Transportleistungen dem AZV in Rechnung.¹² Dieser berechnete die Transportentgelte mittels Bescheid an den Benutzungspflichtigen weiter. Die Aufwendungen für den Transport der Fäkalien/des Fäkalschlams betrugen (brutto) 15.711,19 € im Wj. 2019 und 12.659,06 € im Wj. 2020.

Klärschlammertsorgung

Nach einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb beschloss die Verbandsversammlung am 28.02.2018 die Vergabe der Entsorgung von Klärschlamm an das Unternehmen B (Beschluss Nr. 01-2018). Der Klärschlammertsorgungsvertrag vom 06.04.2018 trat am 01.01.2018 in Kraft und endete zum 31.12.2019 (ohne Verlängerungsoption). Vereinbart wurde ein Entsorgungspreis von 85,00 €/t (netto) für 2018 und 2019 bei einer angenommenen Entsorgungsmenge von ca. 330 t/Jahr.

Mit Schreiben vom 06.11.2019 bot das Unternehmen B dem AZV die weitere Entsorgung von wiederum ca. 330 t entwässerten Klärschlammes für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 zu einem Nettopreis von 108,00 €/t an. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung (Beschluss Nr. 20-2019) nahm der AZV das Angebot mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 12.12.2019 an. Entsprechend wurde auch im Folgejahr verfahren, d. h. am 03.12.2020 informierte das Unternehmen B über das für das kommende Jahr geltende Angebot. Nach erfolgter Beschlussfassung in der Verbandsversammlung (Beschluss Nr. 14-2020) wurde diesem mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 12.01.2021 der entsprechende Auftrag erteilt. Dabei erhöhte sich der Nettopreis für das Wj. 2021 auf 115,00 €/t. Die angebotene Menge blieb mit jährlich rd. 330 t Klärschlamm konstant.

Laut den jeweiligen Personenkontoadzügen zahlte der AZV für die Klärschlammertsorgung im Wj. 2018 rd. 27,7 T€ (brutto), im Wj. 2019 rd. 54,5 T€ (brutto) und im Wj. 2020 rd. 95,4 T€ (brutto).

Ab dem Wj. 2020 erfolgte demnach die Vergabe der Klärschlammertsorgung ohne Ausschreibung. Öffentliche Ausschreibungen würden nach Angaben des AZV oft ohne Angebotsabgabe oder mit wenigen sehr teuren Angeboten verlaufen.¹³ Aufgrund der angespannten Entsorgungslage sei angabegemäß eine längerfristige Bindung derzeit nicht sinnvoll. Auskunftsgemäß plane der AZV die Mitbenutzung einer Klärschlammertrocknungsanlage des ZV für Tierkörperbeseitigung Sachsen inklusive der Entsorgung. Die Zusammenarbeit sei in Vorbereitung. Die Anlage soll 2022 in Betrieb gehen.

Vergaberechtliche Bewertung

Bereits in TNr. IV 2 des vorangegangenen Berichts der überörtlichen Prüfung des AZV zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Wj. 2005 bis 2010 vom 29.10.2013 wurde das Fehlen förmlicher Ausschreibungsverfahren beanstandet. Obwohl der AZV die künftige Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zusicherte, hat er bei den o. g. Vergaben der

¹² Vgl. § 2 Abs. 3 und 4 des Fäkalannahmevertrages, 2. Nachtrag vom 06.12.2018.

¹³ Vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 20-2019 und Nr. 14-2020.

Fäkalien- und Fäkalschlammensorgung sowie der Klärschlammensorgung im Prüfungszeitraum erneut das Vergaberecht und Wettbewerbsprinzip nicht hinreichend beachtet.

Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GWB).

Die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen bestimmen sich nach dem Auftragswert. Der Auftragswert ist vorab sorgfältig zu schätzen und in den Vergabeakten zu dokumentieren. Bei der Schätzung des Auftragswerts ist gemäß § 3 Abs. 1 VgV (2016) vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung (ohne Umsatzsteuer) auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sog. Nachträge/Vertragsverlängerungen stellen jeweils eine Neuvergabe dar, wenn der Vertrag keine entsprechende Verlängerungsoption vorsieht.

Der Schwellenwert für die europaweite Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB [2016]) beträgt seit dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 214 T€¹⁴ und ab dem 01.01.2022 215 T€ (jeweils ohne Umsatzsteuer). Sofern der Schwellenwert nicht erreicht wird, bestimmt sich die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 1 Abs. 2 SächsVergabEG (2013) nach Abschnitt 1 der VOL/A (2009).

Sowohl bei der Fäkalien- und Fäkalschlammensorgung als auch bei der Klärschlammensorgung lagen vorliegend die Auftragswerte jeweils unterhalb der Schwellenwerte.

Nach § 3 Abs. 2 VOL/A (2009) erfolgt die Vergabe von Aufträgen in Öffentlicher Ausschreibung; nur in begründeten Ausnahmefällen (gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 VOL/A [2009]) ist eine Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnahmewettbewerb) oder eine Freihändige Vergabe zulässig. Dies ist aktenkundig zu machen. Direktvergaben sind gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A (2009) nur bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVergabEG (2013) ist der Höchstwert für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchst. i VOL/A (2009) auf 25 T€ (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A (2009) sollen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Bei der freihändigen Vergabe sind hinreichende Kenntnisse des Marktes und der Preisentwicklung besonders wichtig, weil nur so eine zweckmäßige Auswahl des Kreises der Anbieter, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, vorgenommen werden kann.¹⁵

Fortwährende/dauerhafte Dienstleistungen sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 72 Abs. 2 SächsGemO) nach einem angemessenen Zeitraum einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Eigenleistung/Fremdleistung/Auftragsumfang) und ggf. dem Wettbewerb unterworfen werden. Dies gilt umso mehr, wenn zuvor kein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch die länger andauernden Verträge der Wettbewerb behindert oder gar ausgeschlossen wird. Aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich, dass für Leistungen nur marktgerechte Preise gezahlt werden dürfen. Wenn die Leistungen über einen längeren Zeitraum nicht mehr dem Wettbewerb unterworfen wurden, muss der Nachweis der

¹⁴ Ab 01.01.2016: 209 T€ (netto), ab 01.01.2018: 221 T€ (netto).

¹⁵ Vgl. Nr. 4.4 der Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen – Ein Leitfaden des SMI, Stand: Juni 2015.

Wirtschaftlichkeit der Leistung als nicht (mehr) erbracht angesehen werden, mit der Folge, dass (erneut) ein Wettbewerb durchzuführen ist.

Zwar sind dem StRPrA Wurzen die Unsicherheiten bezüglich der Infrastruktur und die finanziellen Belastungen der Abwasserbeseitigungspflichtigen infolge geänderter Rahmenbedingungen der Klärschlammabfuhr durchaus bewusst. Dennoch wäre diesen Unsicherheiten durch die ordnungsgemäße Vergabe von Verträgen mit kürzerer Grundlaufzeit sowie der Vereinbarung von Verlängerungsoptionen und entsprechenden Kündigungsmöglichkeiten entgegenzutreten. Die angespannte Lage auf dem Klärschlammabnahmemarkt rechtfertigt nach Auffassung des StRPrA Wurzen nicht die Umgehung des Wettbewerbsprinzips.

Folgerung:

Die o. g. Dienstleistungen sind - sofern noch erforderlich - unter Beachtung der o. g. Vorschriften und Hinweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt (neu) zu vergeben.

5.2.2 Beauftragung der Jahresabschlussprüfungen und örtlichen Prüfungen

Der AZV beauftragte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C ab dem Wj. 2016 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der örtlichen Prüfung. Dem vorangegangen waren jeweilige Beschlüsse der Verbandsversammlung. Grundlage bildeten die Angebote der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Weitere Vergleichsangebote holte der AZV nicht ein.¹⁶ Die Kosten der Prüfung der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C lagen für die Wj. 2016 bis 2020 bei jeweils rd. 6,3 T€ brutto.

Die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beinhaltet eine freiberufliche Leistung (vgl. § 1 Satz 2 Anstrich 2 VOL/A [2009]), die nicht dem sächsischen Vergaberecht unterfällt (vgl. § 1 Abs. 3 SächsVergabeG [2013]) und erst ab einem Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte¹⁷ dem förmlichen Vergabeverfahren zu unterwerfen ist (vgl. § 1 Abs. 2 VOF [2009] für die Fälle bis 17.04.2016 und ab 18.04.2016 §§ 1, 17 und 18 VgV [2016]). Die voraussichtlichen Auftragswerte lagen unterhalb des damaligen Schwellenwertes.

Dennoch ist der AZV nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltungsführung (§ 72 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 95a Abs. 4 SächsGemO) zur Einholung von mehreren vergleichbaren Angeboten angehalten. Nur durch einen Vergleich mehrerer, hinsichtlich u. a. der Laufzeit und der Aufgabe tatsächlich auch vergleichbarer Angebote ist der AZV in der Lage, das für ihn wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Aus diesem Grund konnten auch nicht die in den jeweiligen Beschlussvorlagen für die Beauftragung der gemeinsamen Jahresabschlussprüfungen und örtlichen Prüfungen der Wj. 2016 und 2017 genannten Vergleichsangebote für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014/2015 und der örtlichen Prüfungen der Wj. 2014/2015 als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Vorschriften und Hinweise zu beachten.

¹⁶ Der AZV holte ausweislich der vorgelegten Unterlagen letztmalig getrennt für die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Wj. 2014/2015 mehrere Angebote ein.

¹⁷ Ab 01.01.2016: 209 T€ (netto), ab 01.01.2018: 221 T€ (netto) und ab 01.01.2020: 214 T€ (netto); vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB (2016).

5.3 Fäkalannahmevertrag - Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der mit dem Unternehmen A geschlossene Fäkalannahmevertrag (vgl. TNr. II 5.2.1) enthielt keine Regelungen zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen. Der Vertrag genügte damit nicht den Anforderungen von § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsDSG.

Zum für den AZV zu erbringenden Leistungsumfang des Unternehmens A gehörte insbesondere die Erstellung von Entsorgungsnachweisen, welche den Tag der Entsorgung, den Ort des entsorgten Grundstücks, Name und Anschrift des Benutzungspflichtigen, die entnommene Menge und die Entsorgungsart enthielten. Daneben waren durch das Transportunternehmen Lieferscheine auszustellen, die u. a. Informationen zur entsorgenden Menge und zum Zustand der dezentralen Anlage enthielten und die vom Benutzungspflichtigen mit Datum und Unterschrift zu bestätigen waren. Dem Auftragnehmer oblag damit auch das Erheben, Speichern, Nutzen und Übermitteln von Einzelangaben über sachliche Verhältnisse bestimmbarer natürlicher Personen, mithin personenbezogener Daten (vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 SächsDSG).

Eine öffentliche Stelle kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 7 Abs. 1 SächsDSG einen anderen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (Datenverarbeitung im Auftrag). Für die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG der Auftraggeber verantwortlich. Gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsDSG ist der Auftrag schriftlich zu erteilen, wobei Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen zusätzlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen beim Auftragnehmer zu überzeugen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Datenverarbeitung ist nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen zulässig.

Folgerung:

Der AZV hat auf die Aufnahme von Regelungen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in entsprechenden Verträgen hinzuwirken.

6 Gebührenkalkulation - Berücksichtigung von Kostenunterdeckungen

Wie unter TNr. II 1.5 dargestellt, ermittelte der AZV im Rahmen der Nachberechnung für den Zeitraum 2011 bis 2014 für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung OT Weißig eine Kostenunterdeckung von rd. 14,6 T€ und berücksichtigte diesen Betrag bei der Gebührenbemessung im folgenden Vorauskalkulationszeitraum 2016 bis 2019. Grund für die Kostenunterdeckung war die dem AZV bekannte und zumindest in Kauf genommene, nicht kostendeckende Gebührenfestsetzung in der Gebührensatzung.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG können innerhalb der dem Bemessungszeitraum folgenden fünf Jahre nur unerwartet oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstandene Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden. Unerwartet sind Kostenunterdeckungen, die trotz sorgfältiger Veranschlagung eintreten, weil entweder die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen oder die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Summe der Maßstabseinheiten) von der kalkulierten Nutzungsmenge abweicht. Die Möglichkeit, Kostenunterdeckungen und -überdeckungen unter gewissen Voraussetzungen ausgleichen zu können, soll der Unwägbarkeit von Prognoseentscheidungen Rechnung tragen. Sie setzt voraus, dass solche Prognosen in Form von Kalkulationen und damit bestimmte Erwartungshaltungen überhaupt aufgestellt werden. Kostenunterdeckungen, die gewollt oder zu erwarten waren oder jedenfalls

in Kauf genommen wurden, sind vom Ausgleich ausgeschlossen und gehen zwingend zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.¹⁸

Folgerung:

Künftig ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Kalkulationen und Nachberechnungen ein Ausgleich von nicht unerwarteten Kostenunterdeckungen zu unterbleiben hat.

¹⁸ Vgl. Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rdnr. 104; SächsOVG, Urteil vom 08.04.2009, Az.: 5 D 32/07.

III Erforderliche Stellungnahmen

Der AZV hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen.

TNr. II 3.3	Aufgaben der örtlichen Prüfung
TNr. II 3.4	Inventuren
TNr. II 4.1	Interne Regelungen
TNr. II 4.2	Aufgabenübertragung an den Geschäftsstellenleiter
TNr. II 4.3	Einzelwertberichtigung von Forderungen
TNr. II 5.1	Vereinbarung zur technischen Betriebsführung
TNr. II 5.2.1	Umsetzung des Wettbewerbsprinzips
TNr. II 5.3	Fäkalannahmevertrag - Datenschutzrechtliche Bestimmungen
TNr. II 6	Gebührenkalkulation - Berücksichtigung von Kostenunterdeckungen

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Wurzen, den 05.01.2022

Armonies
Amtsleiter

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“



AZV „Elbe-Floßkanal“, 01612 Nünchritz, Zum Klärwerk 1

St. Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Telefon: 035265 649182
Telefax: 035265 52729

Kantstr. 1

Bearbeiter: Herr Richter

04808 Wurzen per Mail

E-Mail: info@azv-elbe-flosskanal.de

Homepage: www.azv-elbe-flosskanal.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.01.2022

Unser Zeichen
Az.: 701.166

Datum
00.05.2022

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des AZV „Elbe-Floßkanal“ in den Wirtschaftsjahren 2011-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Feststellungen im Prüfbericht nimmt der Verband wie folgt Stellung:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes wurde in der öffentlichen Sitzung am 25.05.2022 über den o.g. Prüfbericht unterrichtet. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung lag der Prüfbericht vor.

Feststellungen:

Zu TNr. II 3.3 Aufgaben der örtlichen Prüfung

Der Verband hat den derzeit beauftragten Wirtschaftsprüfer hierzu informiert und um entsprechende Beachtung ersucht. Bei weiteren Beauftragungen wird auf die Anforderungen explizit verwiesen.

Zu TNr. II 3.4 Inventuren

Das Vermögen und die Schulden des Verbandes wurden im Rahmen der geprüften Eröffnungsbilanz und folgend in den Jahresabschlüssen ordnungsgemäß erfasst und dokumentiert. Es wird seit Gründung des AZV ein detaillierter Anlagennachweis geführt, der die wirklichkeitsgetreue Bewertung des jeweils vorhandenen Anlagevermögens und der Fördermittel ausweist.

Zur fortlaufenden Dokumentation wird eine Dienstanweisung -Inventur- erstellt und erlassen.

Postanschrift:
Zum Klärwerk 1
01612 Nünchritz
Sitz des Verbandes:
Zum Klärwerk 1
01612 Nünchritz

Sprechzeiten der Geschäftsstelle:
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag
nach Vereinbarung

Zu TNr. II 4.1 Interne Regelungen

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 24 ist die Verbandsversammlung ab einem Wert von 500 EUR über die Entscheidung zum Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen zuständig. Unterhalb des Wertes liegt die Entscheidung beim Verbandsvorsitzenden.

Die Entscheidung zum Erlass/ Niederschlagung von Nebenforderungen hat der Verbandsvorsitzende bei Gebührenforderungen bis zum Wert von 25 EUR auf den Geschäftsstellenleiter übertragen.

Über den Erlass/ NS offener Forderungen beschließt die Verbandsversammlung jährlich in einem gesonderten Beschluss bzw. bei Bedarf im Einzelfall.
Es liegt somit ein kontinuierliches Entscheidungsverfahren vor.

Alle Forderungen werden aus den Buchungsprogrammen heraus automatisch in einen 3-fachen Mahnlauf gebracht und überwacht

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise wird entsprechende Dienstanweisung erstellt.

Zu TNr. II 4.2 Aufgabenübertragung an den Geschäftsstellenleiter

Eine entsprechende Ergänzung der Dienstanweisung erfolgte. Die Hinweise werden zukünftig beachtet.

Zu TNr. II 4.3 Einzelwertberichtigung von Forderungen

Der Forderungsbestand wird überprüft und Wertansätze ggf. berichtigt. Die Erstellung einer Bewertungsmatrix wird geprüft.

Zu TNr. II 5.1 Vereinbarung zur technischen Betriebsführung

Die vertragsgemäße Rechnungslegung wurde veranlasst.

Zu TNr. II 5.2.1 Umsetzung des Wettbewerbsprinzips

Die Vorschriften werden künftig beachtet. Eine Ausschreibung der Klärschlammensorgungsleistung erfolgte. Die Entsorgung von Fäkalschlamm und Fäkalien wird im laufenden Jahr neu ausgeschrieben.

Zu TNr. II 5.3 Fäkalannahmevertrag- Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die vertragliche Regelung wurde nachgeholt. Die Vorschriften werden künftig beachtet.

Zu TNr. II 6 Gebührenkalkulation – Berücksichtigung von Kostenunterdeckungen

Der Verband hat sich in einer besonderen Situation befunden. Die öffentliche Einrichtung war durch die schlechte Funktionsweise der Kläranlage defizitär und die Gebührenlast konnte nicht weiter steigen. Der Ausweg musste in einer technischen Erneuerung der Kläranlage gesucht werden. Dies musste aber erst planungsseitig erarbeitet und versucht werden, Fördermittel hierzu zu erhalten.

Postanschrift:
Zum Klärwerk 1
01612 Nünchritz
Sitz des Verbandes:
Zum Klärwerk 1
01612 Nünchritz

Sprechzeiten der Geschäftsstelle:
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag
nach Vereinbarung

Ziel und Anspruch der Verbandsführung war es, den Einwohnern erst bei entsprechender Klarheit in diesen Fragen, die neuen Gebührensätze aufzuerlegen.

Dies wurde auch in einer Einwohnerversammlung kommuniziert. Dies schloss ein, die für einen begrenzten Zeitraum noch entstehende Unterdeckung in den nächsten Kalkulationszeitraum mitzunehmen.

Es lag eine einmalige Ausnahmesituation vor, die den Gebührenzahlern offen gelegt und von diesen mitgetragen wurde.

Der Verband handelte in diesen Fall unter den oben geschilderten Gründen einmalig so.
Die benannte gebührenrechtliche Vorschrift wird künftig beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Postanschrift:
Zum Klärwerk 1
01612 Nünchritz
Sitz des Verbandes:
Zum Klärwerk 1
01612 Nünchritz

Sprechzeiten der Geschäftsstelle:
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag
nach Vereinbarung
